

Fernwärmeversorgung ZENTRUM und EVS-Netz

Preisblatt Nr.: 1 / 2021

Gemeindewerke Murnau
Markt Murnau a.
Staffelsee
> gültig ab 01. Januar 2021 <

1. Aktuelle Preise

1.1 Grundpreis

Der Jahresgrundpreis für die angemeldete Wärmeleistung beträgt:		Netto	Brutto (incl. 19 % MwSt.)
bis 125 kW	€/ Jahr	44,17 €	52,56 €
über 125 kW	€/ Jahr	37,77 €	44,95 €

1.2 Arbeitspreis

		Netto	Brutto (incl. 19 % MwSt.)
Arbeitspreis	je MWh	47,46 €	56,48 €
CO2-Abgabe	je MWh	3,58 €	4,26 €

1.3 Messpreis

Je Zähler in Abhängigkeit des Nenndurchflusses in QN (m ³)		Netto	Brutto (incl. 19 % MwSt.)
0,6 / 1,5 / 2,5	in € / Jahr	126,15 €	150,11 €
3,5	in € / Jahr	306,24 €	364,43 €
6,0	in € / Jahr	320,83 €	381,79 €
10	in € / Jahr	408,32 €	485,90 €
15	in € / Jahr	510,40 €	607,37 €
25	in € / Jahr	554,15 €	659,44 €
40 und 60	In € / Jahr	583,31€	694,14 €

Die vorgenannten Preise zum angegebenen Gültigkeitsdatum sind gerundete Beträge.

Sie ergeben sich durch Anwendung der Preisgleitklauseln auf die nachfolgend genannten Basispreise. Die mit den Preisgleitklauseln berechneten Faktoren sind unter 3. ausgewiesen.

Die Grund- und Messpreise sind jährliche Preise in € (€/Jahr).

Der Grundpreis bezieht sich auf die vertraglich vereinbarte Verrechnungsleistung (maximal bereitzustellende Wärmeleistung in kW), der Messpreis auf die installierte Zählergröße und der Arbeitspreis auf den mittels des Wärmemengenzählers festgestellten Wärmeverbrauch (in MWh)

Zur Erreichung der Klimaschutzziele hat der Gesetzgeber das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) erlassen. Die Bundesregierung führt dazu ab 2021 eine CO₂-Bepreisung für die Bereiche Wärme und Verkehr ein. Grundsätzlich werden alle auf den Markt gebrachten Brennstoffe, die CO₂-Emissionen verursachen, insbesondere Benzin, Diesel, Heizöl, Flüssiggas und Erdgas, ab dem 1. Januar 2021 mit einer CO₂-Abgabe belegt. Wir passen daher mit Wirkung zum 1. Januar 2021 Ihr zu zahlendes Entgelt durch Einführung eines CO₂-Entgelts an. Es berechnet sich aus den gemessenen Verbrauchsmengen und dem aus der Information über ihre Fernwärmepreise ersichtlichen CO₂-Preis.

2. Basispreise
zum 01.01.2016

Blatt 3

2.1 Grundpreis	Netto	Brutto
bis 125 kW	41,77 €	49,71 €
über 125 kW	35,72 €	42,51 €

2.2 Arbeitspreis	Netto	Brutto
Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge je MWh	58,88 €	70,07 €

2.3 Messpreis		Netto	Brutto (incl. 19 % MwSt.)
je Zähler in Abhängigkeit des Nenndurchflusses QN (m ³)			
0,6 / 1,5 / 2,5	in € / Jahr	103,52 €	123,19 €
3,5	in € / Jahr	251,31 €	299,06 €
6,0	in € / Jahr	263,29 €	313,32 €
10	in € / Jahr	335,09 €	398,75 €
15	in € / Jahr	418,86 €	498,44 €
25	in € / Jahr	454,77 €	541,17 €
40 und 60	in € / Jahr	478,69 €	569,65 €

*) 1 MWh entspricht 1000 kWh

3. Änderungsfaktoren		gemäß Preisbestimmungen	
		Basiswert 01.01.2016	Wert zum 01.01.2021
Investitionsgüterindex	Jahr	99,88	105,49
Lohnberechnungsindex	Jahr	101,30	107,40
Hackschnitzelpreis	Jahr	100,00	82,26
Heizölindex	Jahr	52,82	44,29
Gaspreisindex	Jahr	100,72	93,95
Stromindex	Jahr	100,14	108,98
Preisänderungsfaktor Arbeitspreis	Jahr	1,000	0,806
Preisänderungsfaktor Grundpreis	Jahr	1,000	1,057
Preisänderungsfaktor Messpreis	Jahr	0,923	1,059

4. Einmaliger Anschlusskostenbeitrag

Die Anschlusskosten werden wie folgt berechnet:

Ak-Beitrag für die ersten 25 kW	260,00 €/kW
Ak-Beitrag von 26 bis 40 kW	200,00 €/kW
Ak-Beitrag von 40 bis 60 kW	80,00 €/kW
Ak-Beitrag von 60 bis 100 kW	50,00 €/kW
Ak-Beitrag von 100 bis 150 kW	40,00 €/kW
Ak-Beitrag von 150 bis 250 kW	30,00 €/kW
Ak-Beitrag von 250 bis 400 kW	25,00 €/kW

Darin sind die erforderliche Übergabestation sowie 12 m Trassenlänge beinhaltet. Für die darüber hinausgehende Trassenlänge wird je Meter ein Betrag von 100 € berechnet. Die Trassenlänge ist die einfache Rohrlänge zwischen der Übergabestation und der Abzweigstelle des Verteilnetzes (siehe auch TAB, Pkt. 4).

Für Hausanschlüsse, deren Trassenlänge über das übliche Maß hinausgeht, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

5. Abrechnungszeitraum

Abrechnungszeitraum ist jeweils die Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Jahres.

6. Zahlungsverzug

6.1 Die Kosten für jede erneute Zahlungsaufforderung betragen pauschal 2,50 €.

6.2 Für die Höhe der Verzugszinsen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Einstellung/Wiederaufnahme der Wärmeversorgung, sonstige Kosten

Die Kosten aus einer erforderlich werdenden Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV) werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet; dies gilt auch, soweit die Gemeindewerke berechtigt sind, sonstige Kosten nach der AVBFernwärmeV zu berechnen.

8. Abrechnung/Umsatzsteuer

Von den Gemeindewerken werden die Preise/Entgelte netto zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

9. Änderungen der Preise

Änderungen der Preise/Entgelte werden öffentlich bekannt gegeben.